



Stadt Warburg · Postfach 1452 · 34404 Warburg

34414 Warburg

Bahnhofstr. 28

Telefon 05641 / 92-0

19.02.2010

Piratenpartei NRW
z.Hd. Herrn Klaus Löfflad
Hopfenfohr 21

32657 Lemgo

Fachbereich	IV/Ordnungsverwaltung
Aktenzeichen	LTW 2010
Bearbeitung	Herr Scholle
Zimmer	213
Tel.-Durchwahl	05641/92 213
Fax-Durchwahl	05641/92-590
E-Mail	ordnungsverwaltung @warburg.de
Internet	www.warburg.de
Steuer Nr.	345 5849 3515
Ust-Id. Nr.	DE 126 711 986

Plakatwerbung anlässlich der Landtagswahl NRW 2010 Ihr Antrag vom 05.02.2010

Sehr geehrter Herr Löfflad,

auf Grund Ihres Antrages, für die Landtagswahl NRW durch Plakate werben zu dürfen, erteile ich Ihnen hiermit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Warburg vom 20.12.2007 die Erlaubnis, je Stadtteil **max. 8** und in der Kernstadt Warburg **max. 15** Plakate zur Werbung für die o.g. Landtagswahl aufzustellen. Die Größe der Plakate darf DIN A 1 nicht übersteigen.

Hierbei gelten folgende Auflagen und Bedingungen:

1. Die Plakate dürfen nur innerhalb geschlossener Ortschaften und höchstens 3 Monate vor dem Wahltag, aber erst nach Zulassung der Partei zur Landtagswahl aufgestellt werden.
2. Die Plakate dürfen nicht im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen, Bahnübergängen sowie an Straßenverkehrszeichen angebracht werden. **Das Plakatieren im Bereich von Kreisverkehren (Paderborner Tor, Seichenbrunnen etc.) ist nicht gestattet.** Ebenso ist das Anbringen von Plakaten an Bäumen verboten.
3. Das Anbringen der Plakate ist nur mit einem nicht rostenden, mit Plastik ummantelten Draht oder Kabelbinder erlaubt.
4. Die Plakate sind so sicher anzubringen, dass sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen bzw. hineingelangen können. Insbesondere sind die Plakate so anzubringen, dass die Unterkante der Plakate mindestens 2 m vom Erdboden entfernt ist. Sie dürfen in keiner Weise den Straßenverkehr beeinträchtigen (weder durch Sichtbehinderung noch durch Ablenkung der Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer vom Verkehr).
5. Die Plakate sind umgehend nach dem Wahltag, spätestens bis zum 18.05.2010, zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Für alle Schäden, die sich aus dem Anbringen der Plakate ergeben, haften Sie als Sondernutzer.

Die Vorschriften der Landesbauordnung sowie des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

Ich weise Sie darauf hin, dass diese Erlaubnis nur widerruflich erteilt wird. Sofern gegen die o.g. Auflagen und Bedingungen verstoßen wird, werde ich diese Erlaubnis unverzüglich widerrufen. Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld geahndet.

Gebührenfestsetzung:

Eine Verwaltungsgebühr für diese Erlaubnis wird nicht erhoben.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Minden (Postanschrift: Postfach 3240, 32389 Minden; Hausanschrift: Königswall 8, 32423 Minden) binnen eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV NRW 2005 S. 926) in der derzeit geltenden Fassung erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

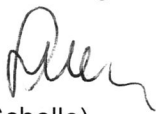
Hinweise der Stadt Warburg:

Eine Klage hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, so dass auch bei Erhebung einer Klage der Beitrag fristgerecht zu entrichten ist. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Minden die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen, wenn die Stadt Warburg zuvor einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit meinem Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Scholle)

Ausfertigung

- **Polizeiwache Warburg**, Prozessionsweg 3, 34414 Warburg, mit der Bitte um Kenntnisnahme